

Empfehlung (4/2011)

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 VwVGlüStV vom 17. März 2011

Ergänzende Empfehlung zu den Empfehlungen vom 14. Juli 2008 und vom 17. Juli 2009 zur Zusammenarbeit von staatlichen Anbietern mit illegalen Anbietern

In Ergänzung zu seinen Empfehlungen vom 14. Juli 2008 und vom 17. Juli 2009, mit dem der Fachbeirat staatlich konzessionierten Anbietern von Glücksspielen empfohlen hat, nicht mit illegalen Anbietern von Glücksspielen zu kooperieren und eigene Angebote so auszurichten, dass sie nicht gegen die in § 5 GlüStV festgelegten Richtlinien für Werbung verstoßen, empfiehlt der Fachbeirat der Glücksspielaufsichtsbehörde in Berlin, das von Poker Stars präsentierte Turnier EPT-Berlin, das vom 5.-10. April 2011 in der Spielbank Berlin stattfinden soll, zu untersagen. Gleichzeitig begrüßt der Fachbeirat, dass die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen Untersagungsverfügungen gegen den Anbieter PokerStars (Rational Entertainment Enterprises Ltd.) erlassen haben.

Begründung:

Poker ist ein suchtrelevantes Glücksspiel. Eine aktuelle epidemiologische Untersuchung (Meyer, et al, 2011; PAGE 2011) hat ergeben, dass im Vergleich zu anderen Glücksspielen bei Poker das Risiko Pathologischen Glücksspielens das 5,0 fache beträgt. Daher darf Poker auch nur in staatlich konzessionierten Spielbanken gespielt werden. Hier können auch Pokerturniere ausgetragen werden. Zu verzichten ist allerdings auf eine gezielte Anwerbung von Neukunden sowie auf Geschäftsverbindungen mit illegalen Anbietern. Illegalen Glücksspielanbietern geht es ausschließlich um einen Imagetransfer. Durch den öffentlichen Auftritt an der Seite eines staatlich konzessionierten Glücksspielanbieters verspricht ein illegaler Anbieter sich Akzeptanz bei potenziellen neuen Kunden. Das Stigma des illegalen Anbieters, der über keine rechtsgültige Erlaubnis verfügt, schwindet auf diese Weise. Gleichzeitig schwindet die Glaubwürdigkeit der deutschen Glücksspielpolitik, wenn einige Länder verwaltungsrechtlich gegen bestimmte Anbieter vorgehen und andere mit genau diesen kooperieren.

Literatur:

Meyer, C. et al. (2011): Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE). Lübeck und Greifswald: Forschungsbericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie und des Instituts für Epidemiologie und Sozialmedizin.